

SVP

8957 Spreitenbach



Statuten

**der SVP Ortspartei
Spreitenbach**

2003



I. Name, Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Name Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Spreitenbach“, nachstehend „SVP Spreitenbach“ genannt, besteht, mit Sitz in Spreitenbach, eine demokratisch organisierte politische Partei in der Rechtsform eines Vereins, gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SVP Spreitenbach ist eine Ortssektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau und des Bezirks Baden.

Art. 2

Zweck Die SVP Spreitenbach setzt sich für eine gesunde und ausgewogene Entwicklung der Gemeinde und der Region. Sie achtet auf die fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtungen. Sie fördert die Volkswohlfahrt sowie den geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt. Als Richtlinien gelten die eigenen, kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze und Aktionsprogramme.

Art. 3

Tätigkeit Die SVP Spreitenbach beteiligt sich in erster Linie an der Gemeindepolitik. Die Partei sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- Stellungnahme zu politischen Fragen
- Behandlung von Fragen im Einflussbereich der Gemeinde, des Bezirks, des Kantons und des Bundes
- Beteiligung an Wahlgeschäften auf Stufe Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund
- Informative und gesellige Veranstaltungen
- Pflege von bürgerlichem Gedankengut in Politik, Wirtschaft und Kultur
- Werbung neuer Mitglieder
- Zusammenarbeit mit der Bezirkspartei Baden und der Kantonalpartei Aargau

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Erwerb Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 5

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Schriftliche Austrittserklärung
- Unbegründete Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 3 ZGB) unter Gewährung des Rechtlichen Gehörs, durch die Generalversammlung.



Art. 6

Rechte und Pflichten Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten.
Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

III. Organisation

Art. 7

Organe Die Organe der Partei sind:
1. Generalversammlung
2. Parteivorstand
3. Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung / Parteiversammlung

Art. 8

Einberufung Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von mindestens einem fünfteil der Parteimitglieder innert acht tagen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekannt gegeben. (In der Regel mindestens 2 Wochen im voraus.)

Art. 9

Befugnisse Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:
a) Protokoll
b) Jahresbericht
c) Jahresrechnung
d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
e) Voranschlag
f) Wahl des Vorstandes
g) Wahl des Präsidenten
h) Wahl des Kassiers
i) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
j) Ausschluss von Parteimitgliedern
k) Jahresprogramm
l) Statutenänderungen
m) Anträge der Mitglieder
n) Verschiedenes



Die Generalversammlung / Parteiversammlung nimmt Stellung zu politischen Fragen wie:

- Angelegenheiten der Gemeinde, des Bezirks, des Kantons und des Bundes
- Nomination für Wahlen in Gemeinde, Bezirks-, Kantons- und Bundesgremien
- Parolenfassung für Gemeinde- bzw. Volksabstimmungen
- Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen.

Bei sämtlichen Geschäften geschieht die Beschlussfassung durch das einfache Mehr der anwesenden Parteimitglieder.

2. Parteivorstand

Art. 10

Zusammensetzung Der Parteivorstand umfasst mindesten 5 Mitglieder. Ihm gehören an:

1. Parteipräsident
2. Parteivizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Beisitzer
6. Gemeinderäte (von Amtes wegen)

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen des Präsidenten und des Kassiers.

Art.11

Wahl / Amtszeit Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatz für zurückgetretene Vorstandsmitglieder, werden an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsperiode neu gewählt.

Art. 12

Aufgaben Der Vorstand vertritt die Ortspartei nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung / Parteiversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung / Parteiversammlung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane des Bezirks und des Kantons. Er bestimmt die Delegierten der Ortspartei für allfällige Parteitage des Bezirks und des Kantons mit beschränkter Stimmkraft gemäss §31 bzw. 14 der Statuten der SVP des Kantons Aargau. Der Parteivorstand kann aussenstehende Personen zu den Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen. Er ist besorgt für eine entsprechende Presseberichterstattung.

Art. 13

Einberufung Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anforderung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.



Art. 14

Beschlüsse Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Präsident Der Parteipräsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist befugt, in dringenden Fällen den Parteivorstand nach aussen zu vertreten. Die ihm zugestellten Informationen der Bezirks- und Kantonalpartei hat er sachgerecht und unverzüglich weiterzuleiten. In Wahlen und Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Zusammen mit dem Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 16

Vizepräsident Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 17

Aktuar Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen in der Generalversammlung, Parteiversammlung und im Vorstand. Er erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei nach Weisungen des Präsidenten. Zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18

Kassier Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er ist besorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt dem Parteivorstand die Jahresrechnung zur Beratung vor, welche nach der Kontrolle der Rechnungsrevisoren der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Er erstellt mit dem Vorstand den Voranschlag.

3. Rechnungsrevision

Art.19

Revisoren Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen Rechnung, Buchhaltung, Belege und Geldbestände, und legen der jährlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Eine Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist möglich.



IV. Finanzen

Art. 20

- Einnahmen** Die SVP Spreitenbach finanziert ihre Aufgaben wie folgt:
- Beiträge von Mitgliedern
 - Beiträge von Mandatsträgern
 - Spenden von Mitgliedern und Dritten
 - Erlös von Veranstaltungen

Art. 21

- Mitgliederbeiträge** Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 22

- Haftung** Für die Verbindlichkeiten der SVP Spreitenbach haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

- Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Statutenänderung

Art. 24

- Revision** Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden.

VI. Auflösung

Art. 25

- Liquidation** Die Generalversammlung kann die Auflösung der Ortspartei Spreitenbach beschliessen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Parteimitglieder sich dafür ausspricht. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenzen bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfange in Kraft.
- Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der SVP Spreitenbach der Bezirkspartei Baden treuhänderisch übergeben, bis eine neue Ortspartei gegründet werden kann. Sollte innert 10 Jahren keine neue Ortspartei gegründet werden, kann die SVP Bezirkspartei Baden frei über das Vermögen verfügen.

SVP

8957 Spreitenbach



VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

**Bezeichnung von
Personen**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 27

Inkraftsetzung Diese Statuten wurden an der Generalversammlung in Spreitenbach vom 25.03.2003 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Spreitenbach, 25.03.2003

Schweizerische Volkspartei Spreitenbach

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Dora Heggli

Reto Lienberger